



Abwasserreglement - Revision

Ressort
Sitzung

Tiefbau und Umwelt
14. November 2024

Der Stadtrat beschliesst die Änderungen des Abwasserreglements unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

nid 7.3.0 / 9.9

Sachlage / Vorgeschichte

Der Stadtrat hat am 16. November 2023 die Revision des Abwasserreglements beschlossen. Gegenstand der Revision war insbesondere die Erhöhung der Gebührenrahmen, um dadurch eine Kostendeckung der künftigen Ausgaben sicherzustellen. Bei der anschliessenden Implementierung der Daten durch die ESB für die Berechnung der Gebühren im Einzelfall wurde festgestellt, dass das revidierte Abwasserreglement noch Konkretisierungen bedarf.

Gemäss Art. 38a Abs. 1 gelten für die Grundgebühr für Regenabwasser folgende Gebührenrahmen:

bis m ²	Gebühr CHF
30	0
100	120 bis 180
200	210 bis 320
300	300 bis 450
400	380 bis 570
500	450 bis 680
+100 (<2000) ¹⁾	50 bis 75
+100 (<5000)	45 bis 68
+100 (<10000)	40 bis 60
+100 (<20000)	35 bis 52

Für Flächen bis 500 m² sind abgestufte Pauschalbeträge vorgesehen. Für Flächen ab 500 m² gilt zum einen ein Pauschalbetrag zwischen 450.00 bis 680.00 Franken sowie pro weitere 100 m² die zusätzlich vorgesehene Gebühr. Dabei wird der Zuschlag degressiv abgestuft. Bei der Vorbereitung der Daten für die Rechnungstellung durch die ESB wurde festgestellt, dass bei Flächen über 500 m² zwei degressive Berechnungsvarianten bestehen.

So kann der Zuschlag gemäss Variante 1 für die gesamte zusätzliche Fläche berechnet werden.

- Beispiel Gesamtfläche von 4 900 m² gemäss Variante 1: Grundgebühr gemäss Bandbreite «500 m² → 450 bis 680 Franken» sowie für die Zusatzfläche 44x ein Zuschlag gemäss Bandbreite «+100 m² (<5000) → 45 bis 68 Franken». Bei dieser Variante wird also eine Zusatzfläche über 500 m² nur nach der jeweils höchsten Bandbreite berechnet.

¹⁾ Ab einer Fläche von 500 m² wird pro weitere 100 m² zusätzlich die angegebene Gebühr verrechnet.

Demgegenüber kann bei Variante 2 für Zusatzflächen stufenweise jener Tarif angewendet werden, bis die Schwelle zum nächsthöheren Tarif erreicht wird.

- Beispiel Gesamtflächen von 4 900 m² gemäss Variante 2: Grundgebühr gemäss Bandbreite «500 m² → 450 bis 680 Franken» sowie 15x «+100 m² (<2000) → 50 bis 75 Franken» plus 30x «+100 m² (<5000) → 45 bis 68 Franken».

Bei beiden Berechnungsmethoden gilt eine degressive Berechnung der Zusatzfläche bzw. der Grundgebühr. Bei Variante 1 ergeben sich allerdings zwischen den Übergängen der degressiven Bandbreiten Sprünge, welche insbesondere bei den grösseren Flächen grösser ausfallen. Im Einzelfall kann das bedeuten, dass Flächen von einer bestimmten Grösse ohne sachlichen Grund übermässig belastet bzw. höher berechnet werden im Vergleich zu einer kleineren Fläche. Eine Korrektur im Einzelfall wäre grundsätzlich möglich, allerdings wäre für den betroffenen Gebührenschuldner die Gebührenberechnung sachlich nicht voraussehbar. Bei Variante 2 hingegen können diese Sprünge für den im Einzelfall betroffenen Gebührenschuldner von vornherein vermieden sowie Ungleichbehandlungen ausgeschlossen werden, ohne im Einzelfall Korrekturen vornehmen zu müssen. Für die Umsetzung der Variante 2 muss die Berechnung der Gebührenrahmen i.S.v. Art. 38a Abs. 1 wie folgt angepasst werden:

bis m ²	Gebühr CHF
30	0
100	120 bis 180
200	210 bis 320
300	300 bis 450
400	380 bis 570
500	450 bis 680
+ 100 (>500 bis <2000)	50 bis 75
+ 100 (2000 bis <5000)	45 bis 68
+ 100 (5000 bis <10'000)	40 bis 60
+ 100 (10'000 bis <20'000)	35 bis 52

Bei den vorliegenden Anpassungen handelt es sich lediglich um Präzisierungen und Richtigstellungen. Insbesondere die Gebührenrahmen bleiben unverändert.

Projekt

Folgende Anpassungen sind vorgesehen (in roter Schrift im Revisionsentwurf):

- Art. 37, neu Abs. 4: « Strassengrundstücke werden nicht verrechnet.»
- Art. 38a Abs. 1, Tabelle Grundgebühr: Konkretisierung der Bandbreite der Flächen (keine Änderungen der eigentlichen Zahlen).

Art. 38a Gebührenrahmen Grundgebühr für Regenabwasser

¹ Die Grundgebühr nach Art. 37 Abs. 2 beträgt in Abhängigkeit von der entwässerten Fläche:

bis m ²	Gebühr CHF
30	0
100	120 bis 180
200	210 bis 320
300	300 bis 450
400	380 bis 570
500	450 bis 680
+ 100 (>500 bis <2000)	50 bis 75

bis m ²	Gebühr CHF
+ 100 (2000 bis <5000)	45 bis 68
+ 100 (5000 bis <10'000)	40 bis 60
+ 100 (10'000 bis <20'000)	35 bis 52

Kosten

Keine

Personelle Auswirkungen

Kein Einfluss auf den Stellenplan

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Termine

Die Änderungen treten rückwirkend per 01. Januar 2024 in Kraft. Die Anpassungen der Verordnung über den Abwassertarif hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 22. Oktober 2024 verabschiedet.

Zustimmungen

Keine notwendig.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung beschliesst:

1. Die Anpassungen des Abwasserreglements werden genehmigt.
2. Die Änderungen treten rückwirkend am 01. Januar 2024 in Kraft.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

2560 Nidau, 22. Oktober 2024 la

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein

Beilagen:

- Abwasserreglement



Version SR

**Reglement
über die Entsorgung des Abwassers
(Abwasserreglement)**

Änderung vom 14. November 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 734.1
Aufgehoben: –

Der Stadtrat von Nidau,

gestützt auf Art. 55, Abs. 1, Bst. a Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 35 Stadtordnung,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SRS 734.1 (Reglement über die Entsorgung des Abwassers (Abwasserreglement) vom 19. November 2009) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 4 (neu)

⁴ Strassengrundstücke werden nicht verrechnet.

Art. 38a Abs. 1

¹ Die Grundgebühr nach Art. 37 Abs. 2 beträgt in Abhängigkeit von der entwässerten Fläche:

Tabelle geändert: Zeile "+ 100 (>500 bis <2000)" geändert; Zeile "+ 100 (2000 bis <5000)" geändert; Zeile "+ 100 (5000 bis <10'000)" geändert; Zeile "+ 100 (10'000 bis <20'000)" geändert

bis m2	Gebühr CHF
⋮	
+ 100 (>500 bis <2000)	50 bis 75
+ 100 (2000 bis <5000)	45 bis 68
+ 100 (5000 bis <10'000)	40 bis 60
+ 100 (10'000 bis <20'000)	35 bis 52

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Abwasserreglement tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

14. November 2024

Stadtrat Nidau
Der Stadtratspräsident:

Stefan Dörig

Der Stadtschreiber:

Stephan Ochsenbein